

eigneten Zurichtung, des Sahes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

## §. 38.

Auf die Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift, und zwar bis auf die Dauer von drei Monaten, kann das Gericht nur über besonderen Antrag des Staatsanwaltes dann erkennen, wenn durch den Inhalt derselben ein mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, oder innerhalb der Frist eines Jahres entweder zweimal ein geringer bestrafes Verbrechen, oder ein solches Verbrechen und ein Vergehen, oder dreimal ein Vergehen begründet wurde.

Unter den nämlichen Voraussetzungen kann das Gericht das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift aussprechen.

## §. 39.

Wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straf-erkenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurtheilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen.

## §. 40.

Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im Allgemeinen (§. 28.) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verlossen sind, und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener Vergehen und Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obforge oder Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

## §. 41.

Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz, des Krieges und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Mészery m. p. Degenfeld m. p. Schmerling m. p. Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransonnet m. p.

### Kaiserl. Oesterreichisches Gesetz über das Strafverfahren in Presssachen

vom 17. December 1862

(wirksam für die in dem vorstehenden Pressgesetze genannten Länder).

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

Das Straftribunal in Presssachen steht ausschließlich den Gerichten, und zwar wenn es sich um Uebertretungen, welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Presssachen begangen werden, handelt, den Bezirks-

gerichten, in allen übrigen Fällen den Kreis- und Landesgerichten als Pressgerichten zu.

## §. 2.

Zuständig ist dasjenige Kreis- oder Landesgericht, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Siege des Kreis- oder Landesgerichtes besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen worden; falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches in den Organisationsvorschriften als das erste bezeichnet wird.

## §. 3.

Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt ist und im Inlande liegt, stets dieser, wenn solcher aber im Auslande oder unbekannt ist, der Ort der Verbreitung im Inlande als Thatort anzusehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zukommen.

## §. 4.

Die strafgerichtliche Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen findet im Wege des Anklageprocesses statt. Es erfolgt daher das Einschreiten der Gerichte in Presssachen nur über Antrag des Staatsanwaltes oder in den von dem Gesetze bestimmten Fällen über Antrag eines Privatanklägers oder dessen Bevollmächtigten.

## §. 5.

Treffen durch die Presse begangene strafbare Handlungen miteinander oder treffen mit einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung strafbare Handlungen anderer Art zusammen, so kann auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers hinsichtlich jeder durch die Presse begangenen strafbaren Handlung ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniß stattfinden.

Gegen die vom Gerichte verfügte Absonderung ist eine Berufung nicht zulässig.

Im Falle einer abgesonderten Entscheidung hat das Gericht bei Bemessung der Strafe für die später zur Aburtheilung gelangenden strafbaren Handlungen auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

## §. 6.

Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Pressgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlagnahme belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlagnahme nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Straftribunal amte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen.

## §. 7.

Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem zur Strafamtshandlung berufenen Gerichte um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.